

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerst-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
seite 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Humorist. Blätter) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

34. Jahrgang.

**Nr. 63.**

**Sonnabend, den 28. Mai**

**1887.**

## Pfingstlied.

Pfingsten, lieblich Zeit der Maiten, kehrest wieder in das Land  
Und es sind der Menschen Herzen frohbewegt Dir zugewandt,  
Die Natur prangt Dir zu Ehren, nun in voller Frühlings-  
pracht

Und in ihr ist neues Leben millionenfach erwacht;  
Tausend leichtbeschwingte Sängler jubeln laut in Flur und Hain,  
Wo auch Floras zarte Kinder ihre würzigen Gaben streu'n,  
Überall ein frisches Walten in dem Haushalt der Natur,  
Überall ein neues Weben ringumher in Wald und Flur.

Und wie aus dem Schooß der Erde sich ein neuer Geist entrang,  
Der mit mächt'gen Flügel schlägen sich hinauf zum Aether schwang,  
So entsproßte neues Leben jetzt auch in der Menschen Brust,  
Sorgen und Beschwerden wichen überseel'ger Frühlingsluft.  
Und das Herz kann's nicht mehr halten, wogt und klopfst in  
höhr'rer Kraft.

Strebt, daß in muth'gem Ringen es von Neuem Werke schafft,  
Gleich, wie durch der Gottheit Walten sich die Erde neu geschmückt,  
Und in ihrem Feierkleide aller Augen schnell entzückt.

Nicht mehr hält's in dumpfen Räumen jetzt die Menschheit  
noch zurück,

Alles zieht durch Wald und Fluren, zu genießen reines Glück.  
Jubelnd wallt, ob jung an Jahren, ob gebleicht auch schon das Haar,  
Alles in die Frühlingspracht, wo Gott beut die Gaben dar. —  
Weih't zu Pfingsten drum die Herzen, frisch u. fröhlich sei der Sinn,  
Schüttelt ab des Tages Sorgen, Freude soll zu Pfingsten blüh'n!  
Freude, reine Herzensfreude, die des Menschen Seele ehrt,  
Wie es Gottes heil'ger Wille von des Menschen Thun begehrt.

## Verordnung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni dieses Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und sofort am Anfange genannten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Wahlgesetze vom 4. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Hierbei wird zur Beseitigung irriger Auffassungen, welche bei früheren Wahlen zu Tage getreten sind, noch darauf aufmerksam gemacht, daß zu Begründung der Stimmberechtigung für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung nach § 18 Absatz 1 sub b die Abentrichtung eines Betrages von mindestens 3 M. an Grundsteuern oder an Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich ist, der Betrag von 3 M. aber schon genügt und nicht überschritten zu sein braucht.

Da hiernächst es mit dem Principe der Geheimhaltung der Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommensteuer nicht vereinbar ist, wenn, wie bisher häufig geschehen, der Betrag der Einkommensteuer, welchen Stimmberechtigte der gedachten Art tatsächlich zu zahlen haben, in der öffentlichen Liste der Stimmberechtigten aufgeführt wird, so ist künftig an der betreffenden Stelle der Liste nur zu bemerken, daß der Betrag der in Betracht kommenden Steuern „mindestens 3 M.“ betrage.

Es ist zu empfehlen, solche Listen, in welchen der Betrag der Steuern noch aufgeführt ist, darnach einer Umarbeitung zu unterwerfen.

Dresden, am 18. Mai 1887.

**Ministerium des Innern.**

v. Köllig-Wallwitz.

Paulig.

Gesetzlicher Vorschrift zu Folge haben die Gemeindevorstände zur Verhütung von Brandschäden alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, unter Zuziehung des Bezirksfeuerschornsteinfegers die Feuerstätten, sowie vierteljährlich das Feuergeräthe zu revidiren.

Diese Vorschriften werden den Herren Gemeindevorständen des Verwaltungsbezirks in Erinnerung gebracht.

Schwarzenberg, am 25. Mai 1887.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirking.

Fig.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 12 Absatz 4 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 zum Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Die öffentlichen Impfungen finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zur Erstimpfung sind Montag, den 6. Juni und Dienstag, den 7. Juni im Saale zum „Feldschlößchen“ hier Nachmittags von 3 bis 5 Uhr alle diejenigen Kinder vorzustellen,

a. welche im Jahre 1886 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben;

b. welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Hierzu wird noch bemerkt, daß am 6. Juni die Kinder von A bis K und am 7. Juni diejenigen von L bis Z des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen vorgestellt werden müssen.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der „Reichs-Anzeiger“ meldet: Se. I. Hoh. der Kronprinz erkrankte im Januar an einer Halsentzündung, welche in äußeren Erscheinungen, in einem geringen Husten und in einer

intensiven Heiserkeit bestand und sich durch die bisher in ähnlichen Fällen bei dem Kronprinzen erfolgreich angewendeten Mittel nicht beseitigen ließ. Auch eine mehrwöchentliche Kur in EMS, welche übrigens auf das Allgemeinbefinden des Kronprinzen von bester Wirkung war, vermochte das örtliche Leiden des

Kronprinzen nicht zu heben, so daß die im Laufe der Erkrankung neben dem Leibarzt zugezogenen ärztlichen Autoritäten sich damit einverstanden erklärten, daß der englische Spezialist Morell Mackenzie mit seinem Urtheil gehört werde. Derselbe, vor einigen Tagen eingetroffen, fand nach wiederholter Untersuchung des

Acht Tage später und zwar Montag, den 13. Juni und Dienstag, den 14. Juni sind alle zur Erstimpfung gekommene Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier zur Nachschau vorzustellen.

II. Zur Wiederimpfung sind Sonnabend, den 18. Juni im Saale zum „Feldschlößchen“ hier Nachmittags von 3 bis 5 Uhr alle diejenigen Kinder vorzustellen,

a. welche im Jahre 1875 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind;

b. welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wieder geimpft worden sind.

Acht Tage später und zwar Sonnabend, den 25. Juni, Nachmittags von 3 Uhr ab sind alle zur Wiederimpfung gekommene Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier zur Nachschau vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Schlamme vorgenommen. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen mit ihren unter Ia und b bezeichneten Kindern oder Pflegebefohlenen zur Impfung derselben zu erscheinen und die geimpften Kinder zur Nachschau zu bringen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bei der Erst- oder Wiederimpfung, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte impfen lassen, sind verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat. Diese Bescheinigungen sind in der Rathsexpedition vorzulegen.

Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung ganz entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Eibenstock, den 27. Mai 1887.

**Der Stadtrath.**

Völscher, Bürgermeister.

Rl.

## Bekanntmachung.

An Stelle des auf sein Ansuchen vom 28. dieses Monats ab entlassenen Nachtwächters Herrn Gustav Emil Unger ist heute

Herr Gustav Herm. Nothke, Zimmermann aus Bockau, als Nachtwächter verpflichtet worden.

Eibenstock, den 23. Mai 1887.

**Der Stadtrath.**

Völscher.

Rl.

Die noch rückständigen Brandlastenbeiträge und Einkommensteuer auf den ersten Termin v. J., sowie die Gemeindeanlagen und Schulgeld sind bei Vermeidung der sofortigen Execution anher zu bezahlen.

Schönheiderhammer, den 25. Mai 1887.

**Poller, Gemeindevorstand.**

Die Schullastrechnung auf das Jahr 1886 liegt von heute ab 14 Tage lang für jeden Betheiligten zur Einsicht beim Unterzeichneten aus.

Schönheiderhammer, den 25. Mai 1887.

**Poller, Gemeindevorstand.**